

Richtlinie zu dem vom Jugendforum aufzustellenden Vorschlag zur Verteilung der monetären Mittel für die Jugendförderung im Kulturbereich durch die Marktgemeinde Murnau am Staffelsee

Interne Richtlinie des Jugendforums Murnau am Staffelsee
in der Fassung vom 11.06.2026 | gültig ab dem 01.07.2026

§1 Gegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Aufstellung und das zugehörige Verfahren des durch das Jugendforum aufgrund der Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine, Initiativen und Organisationen (Vereinsförderrichtlinie) der Marktgemeinde Murnau am Staffelsee aufzustellenden Vorschlags zur Verteilung und Ausreichung der monetären Mittel zum Zwecke der Jugendförderung im Kulturbereich (Vorschlag). Die innerhalb eines Haushaltsjahres für diese zur Verfügung stehenden Mittel werden nachfolgend als Gesamtbudget bezeichnet.

§2 Antragsberechtigte

Die Aufstellung des Vorschlags zur Verteilung des innerhalb eines Haushaltsjahres zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets erfolgt unter Berücksichtigung aller Personen, die für das betreffende Haushaltsjahr einen Antrag stellen (Antragsteller). Zur Antragstellung berechtigt sind alle örtlichen Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinie, die im Jahr, für welches das Gesamtbudget verteilt wird (Betrachtungszeitraum), über eine Jugendgruppe verfügt und mindestens eine Aktivität im Kulturbereich für Jugendliche (Kulturaktivitäten) durchgeführt haben. Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie gelten natürliche Personen im Alter von 11 bis 18 Jahren.

§3 Antragstellung

Der Antrag ist über das vom Jugendforum bereitgestellte Online-Portal unter www.jugendforum-murnau.de innerhalb des vom Vergabekomitee festgesetzten Zeitraums und unter Eingabe der geforderten Angaben einzureichen. Hierzu zählen insbesondere der Name und die Rechtsform des Vereins, die Anschrift und Kontoverbindung des Vereins, die Angaben zur den Antrag im Namen des Vereins einreichenden natürlichen Person sowie dessen Bevollmächtigung und die Kontaktdaten dieser. Sollte das Online-Portal nicht zur Verfügung stehen, so ist die Antragstellung mittels des durch das Vergabekomitee bereitgestellten Formulars zulässig. Jeder Antragsteller ist für jeden Betrachtungszeitraum nur zur Einreichung eines Antrags berechtigt.

§4 Veranstaltungsangaben

Der Antragsteller hat im Antrag Angaben zu mindestens einer und maximal acht von ihnen innerhalb des Betrachtungszeitraums durchgeführten Kulturaktivitäten zu machen. Jede Kulturaktivität ist mit ihrem Titel, einer kurzen Beschreibung, dem Zeitraum, in dem sie stattgefunden hat, der Anzahl der an ihr teilnehmenden Jugendlichen sowie der Kategorie der Veranstaltung anzugeben.

§5 Verteilerschlüssel

Der Vorschlag zur Verteilung des Gesamtbudgets wird nach folgendem Verteilerschlüssel aufgestellt: Ein Drittel des Gesamtbudgets wird rechnerisch gleichmäßig auf die Antragsteller verteilt (Grundbetrag). Vom verbleibenden Teil des Gesamtbudgets wird jedem Antragsteller der seiner Punktzahl beim Aktivitätsbonus entsprechende Anteil zugerechnet (Aktivitätsanteil).

§6 Aktivitätsbonus

Zur Berechnung der Punktzahl eines Antragstellers werden die von ihm im Antrag genannten Kulturaktivitäten je einem Punkt bewertet und jeweils mit dem zur Kategorie der Aktivität sowie der Anzahl der teilnehmenden Jugendlichen gehörenden Faktor multipliziert. Die Summe der sich daraus ergebenden Produkte ergibt die Punktzahl des Antragstellers.

Der Faktor hinsichtlich der Kategorie der Aktivität beträgt für vereinsinterne Veranstaltungen 2, für von mehreren antragsberechtigten gemeinsam ausgerichteten Veranstaltungen 4 und für alle anderen Veranstaltungen 3. Der Faktor hinsichtlich der Anzahl der teilnehmenden Jugendlichen beträgt bei mehr als 0 teilnehmenden Jugendlichen 1, in allen anderen Fällen 0.

§7 Verkündung

Der auf Grundlage des Verteilerschlüssels durch das Vergabekomitee berechnete, auf den Antragsteller entfallende rechnerische Anteil am Gesamtbudget (Budgetanteil), wird an einem mindestens eine Woche zuvor mitgeteilten Termin (Verkündungstermin) bekanntgegeben. Bei dem Budgetanteil handelt es sich um den im Vorschlag des Jugendforums zur Verteilung der Mittel durch die Marktgemeinde Murnau vorgesehenen Anteil.

Einwendungen gegen die Berechnung oder Berücksichtigung im Verteilungsvorschlag hat ein Antragsteller zu ihrer Wirksamkeit beim Verkündungstermin persönlich vorzubringen. Das Vergabekomitee entscheidet über Einwendungen und über den dem Markt Murnau am Staffelsee vorzulegenden Verteilungsvorschlag abschließend.

§8 Vergabekomitee

Das Vergabekomitee ist für die Umsetzung dieser Richtlinie und die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Verteilungsvorschlags zuständig. Es nimmt insbesondere die Berechnung der im Verteilungsvorschlag auf die Antragsteller entfallenden Budgetanteile vor und entscheidet, gegebenenfalls nach Anforderung ergänzender Unterlagen, über die Zulassung von Anträgen zum Vorschlagsverfahren. Mitglieder des Vergabekomitees sind der von der Gemeinde benannte Mitarbeiter, zwei Mitglieder des Gemeinderats, vorzugsweise die Jugendreferenten, sowie zwei von der Kinder- und Jugendvertretung benannte Personen.

§9 Rückzahlungspflicht

Unbeschadet der übrigen Voraussetzungen setzt die Einbeziehung eines Antrags in das Verfahren zur Aufstellung des Verteilungsvorschlags voraus, dass der Antragsteller erklärt, dass die Antragsangaben vollständig und wahrheitsgemäß sind, gewährte Fördermittel ausschließlich zur Deckung von Kosten für die Jugendförderung im Kulturbereich verwendet werden und gewährte Fördermittel bei zweckwidriger Verwendung oder aufgrund unrichtiger Angaben nach Maßgabe der Vereinsförderrichtlinie bzw. des Zuwendungsbescheids durch den Markt Murnau a. Staffelsee zurückgefordert werden können.

§10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2026 in Kraft. Sie ist erstmals für den Betrachtungszeitraum 2025 anzuwenden. Eine Änderung der Richtlinie kann auf Vorschlag des Vergabekomitees durch Abstimmung unter den zur Antragstellung Berechtigten beschlossen werden; sie bedarf einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen sind auf geeignete Weise, insbesondere gegenüber den für die Antragstellung in Betracht kommenden Vereinen oder deren Vertretern, bekanntzumachen. Durch das Unterlassen der Bekanntmachung werden Ansprüche nicht begründet.